

STATUTEN DER VEREINIGUNG BÜNDNER SPITALÄRZTE (VBSA)

Name

Art. 1

Unter dem Namen "Vereinigung Bündner Spitalärzte" (VBSA) besteht ein Verein nach Massgabe dieser Statuten und im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen der Chef- und Leitenden Ärzte der Bündner Spitäler, insbesondere die Bearbeitung von Standes- und Administrativfragen. Er fördert die Zusammenarbeit und belebt den Informationsaustausch unter den Mitgliedern. Er vertritt die Spital- und Chefärzte nach aussen.

Der Verein fasst im Bereich der Zweckbestimmung verbindliche Beschlüsse und bestimmt die Mittel zu deren Durchsetzung.

Untergruppe des BüÄV

Art. 4

Die Vereinigung Bündner Spitalärzte VBSA bildet eine Untergruppe des Bündner Ärztevereins und ist somit Organ dieser kantonalen Ärzteorganisation. Sie ist in der Delegiertenversammlung durch die ihr statutarisch zustehenden Delegierten vertreten.

Vereinsorgane

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Delegierten zum Bündner Ärzteverein

Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal ordentlichweise an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Den Tagungsort bestimmt in einem solchen Fall ebenfalls der Vorstand.

Art. 7

Einladungen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen, zu einer ausserordentlichen mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Sachgeschäfte den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 8

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ist für folgende Sachgeschäfte gegeben:

- a) Wahl des Präsidenten und vier weiterer Vorstandsmitglieder
- b) Wahl zweier Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Bericht der Delegierten (im Bündner Ärzteverein, im Verband Bündner Spitäler usw.)
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzung der Entschädigung der Organe
- h) Genehmigung der Statuten und Beschlussfassung über deren Änderung
- i) Beratung und Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch den Vorstand zugewiesen werden
- j) Beschluss über den Antrag an den Ehrenrat des Bündner Ärztevereins auf Ausschluss eines Mitgliedes
- k) Abberufung der Organe
- l) Auflösung des Vereins

Art. 9

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, darf nicht Beschluss gefasst werden. Die schriftliche Zustimmung 2/3 aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar - der gleichzeitig Vizepräsident ist -, dem Kassier und zwei Beisitzern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und hat alle Angelegenheiten zu regeln, die nicht in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung gehören.

Der Präsident, der Aktuar und der Kassier sind einzelzeichnungsberechtigt. Die Beisitzer führen mit dem Präsidenten zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl unbeschränkt möglich ist.

Art. 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Sache des Vorstandes.

Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung und hat die vom Vorstand vorbereiteten Sachgeschäfte der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Präsident hat bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

Dem Kassier obliegt die Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung des Vereins. Er erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Vereinsjahr.

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand sowie während des Jahres die Kasseführung zu prüfen.

Art. 13

Der Vorstand bestimmt zwei seiner Mitglieder als offizielle Delegierte in den Bündner Ärzteverein. Er schlägt zwei seiner Mitglieder in den Vorstand des Verbandes Bündner Spitäler vor. Diese Delegierten erstatten an der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und über behandelte Geschäfte und über Beschlüsse, die die Vereinigung Bündner Spitalärzte tangieren.

Mitgliedschaft

Art. 14

Mitglieder dieses Vereins sind die Chef- und Leitenden Ärzte der Bündner Spitäler, die im Dienste der öffentlichen Krankenpflege stehen. Voraussetzung der Aufnahme ist die ordentliche Mitgliedschaft im Bündner Ärzteverein.

Mitglieder, die ihre Funktion als Chef- oder Leitender Arzt aufgegeben haben, können die Seniorenmitgliedschaft erwerben. Als solche haben sie beratende Stimme, sind beitragsfrei und besitzen an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Art. 15

Innerhalb dreier Monate nach erfolgter Aufnahme in den Bündner Ärzteverein sind Chefärzte oder Leitende Ärzte der Bündner Spitäler verpflichtet, sich schriftlich beim Vorstand als Mitglied der Vereinigung Bündner Spitalärzte anzumelden.

Art. 16

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vorschriften dieser Statuten zu befolgen, die Regeln der Standesordnung des Bündner Ärztevereins zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen. Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen kann den Ausschluss zur Folge haben. Ein Antrag auf Ausschluss an den Ehrenrat des Bündner Ärztevereins ist nur aus wichtigen Gründen und bei einem Abstimmungsmeer von 2/3 aller Mitglieder zulässig. Weitere Sanktionen sind im Reglement festgehalten.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das austretende beziehungsweise ausgeschlossene Mitglied haftet auch nach dem Wegfall der Mitgliedschaft für die eigenen während derselben entstandenen Verbindlichkeiten.

Statutenänderung

Art. 18

Der Antrag auf Änderung der Statuten ist schriftlich beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen. Eine Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, sofern der Änderungsantrag mindestens drei Monate zuvor beim Vorstand eingereicht wurde. Statutenänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss durchgeführt werden. Die Auflösung erfordert ein Mehr von drei Vierteln aller Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet an der nachfolgenden eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 20

Ueber die weitere Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes.

Art. 21

Der Vorstand erlässt ein Reglement zu den Statuten, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten. Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 1974 genehmigt. Sie mussten den neuen Statuten des Bündner Ärztevereins angeglichen werden. Die so bereinigten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. April 1979 genehmigt.

Davos, den 5.4.1979

Für den Vorstand der VBSA

Der Präsident: gez. P. Matter

Der Aktuar: gez. P. Boesch